



---

**189      16.04.1      Initiativen, Anfragen**

**Lee René, Initiative Bildung einer Einheitsgemeinde, Gültigkeit**

---

### **I.      Ausgangslage und Erwägungen**

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 hat René Lee, Eglisau, ein Begehren gestellt in Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Absatz 3 des Gesetzes über die Politischen Rechte.

### **II.     Die Initiative „Einheitsgemeinde“ im Wortlaut**

1. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eglisau und die Schulpflege der Schulgemeinde Eglisau werden beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde in einer Einheitsgemeinde zusammen zu schliessen (Schaffen einer Einheitsgemeinde; Auflösung der Schulgemeinde) und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eglisau entsprechend zu ändern.
2. Begründung  
Während die Autonomie der Schule und die Organisation des Schulbetriebes weiterhin in der Hand der Schulbehörde liegen, erwartet der Initiant folgende Vorteile:
  - Zusammenlegung der Liegenschaften von Gemeinde und Schule und dadurch eine vereinfachte und professionelle Verwaltung derselben
  - Zusammenlegung der Finanzverwaltungen der beiden Güter und dadurch eine bessere Transparenz gegenüber dem Stimmbürger (ein Budget, eine Rechnung)
  - Vereinfachung der Gemeindestrukturen
  - Die Schulbehörde kann sich auf ihr Kerngeschäft, die Organisation des Schulbetriebes, konzentrieren und braucht sich nicht um „bildungsfremde“ Themen wie den Bau von Schulräumen, die Vermietung von Liegenschaften etc. zu kümmern
  - Weitere Synergien sind in den Bereichen Wartung und Unterhalt zu erwarten
  - Die Zuständigkeit für genügend und intakte Begegnungszonen/Spielplätze liegt bei einer Stelle

- Bestmögliche Koordination für Transporte innerhalb der Gemeinde (Schülertransport / ÖV / Quartierschliessungen)
3. Rahmenbedingungen  
Bei der Ausarbeitung der Vorlage sind aus Sicht des Initianten folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
- Die Wahl der zukünftigen Schulbehörde erfolgt weiterhin durch das Stimmvolk an der Urne
  - Der Vorsteher der Schulbehörde ist Mitglied des Gemeinderates
  - Die Schulbehörde hat in den Kernthemen Schulentwicklung, Organisation, Qualitätssicherung etc. weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten wie die unabhängige Schulpflege dies heute hat

### **III. Prüfung der Initiative**

1. Nach § 50a Gemeindegesetz GG prüft der Gemeinderat, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstands zuständig ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten aufgrund von § 50c GG die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 119 ff. GPR).
2. Für die Prüfung von Initiativen kommen vorliegend insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte - insbesondere in §§ 120 (Formen), 121 (Rechtmässigkeit) und 127 (Voraussetzungen Gültigkeit) - in Betracht. Danach ist die Initiative gültig, wenn ihr Inhalt rechtmässig ist, wenn sie die Einheit der Form wahrt und wenn sie zustande gekommen ist.
3. Einreichen und Form der Initiative
  - 3.1. Der Unterzeichner der Initiative ist in der politischen Gemeinde Eglisau stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative berechtigt. Die Mindestanforderung für die Inanspruchnahme des Initiativrechts ist erfüllt.
  - 3.2. Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der politischen Gemeinde zulässig. Eine Mindestzahl von Unterschriften ist nicht erforderlich. Einreichung, Unterzeichnung und Titel der Initiative entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Ebenso ist die vom Gesetz verlangte Begründung der Initiative vorhanden.
  - 3.3. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR. Sie ist in dieser Form zulässig (§ 50c GG, § 120 Abs. 1 GPR).
4. Zuständigkeit der Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung
  - 4.1. Die Initiative zielt auf die Änderung der Gemeindeordnung. Gemäss Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung GO vom 25. September 2005 unterliegen der Urnenabstimmung Erlass und Änderung der Gemeindeordnung. Über das Geschäft ist daher an einer Urnenabstimmung zu entscheiden.

- 4.2. § 50a GG spricht nur von Gegenständen, die in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen, ohne auch die Geschäfte, welche der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ausdrücklich zu erwähnen. Gemeint sein dürften jedoch alle Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zu entscheiden haben, sei es an der Gemeindeversammlung oder an der Urne (vgl. dazu auch: H.R. Thalmann, Kommentar Gemeindegesetz, N. 3.3 zu § 116 GG).
- 4.3. Damit erfüllt die Initiative die formellen Voraussetzungen der Zuständigkeit der Stimmberechtigten.
- 4.4. Weiter steht es der Gemeindeversammlung zu, alle der Urnenabstimmungen unterstehenden kommunalen Geschäfte vorzubereiten (Anm. Im neuen Gemeindegesetz, welches ab 1. Januar 2018 gültig ist, wird festgehalten, dass Volks- und Einzelinitiativen von der Möglichkeit der vorbereitenden Gemeindeversammlung ausgenommen sind.)
5. Rechtmässigkeit
  - 5.1. Eine Initiative ist rechtmässig, wenn sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen (BGE 92 359).
  - 5.2. Die Einheitsgemeinde ist eine verbreitete Organisationsform im Kanton Zürich. Die Rechtmässigkeit der Initiative ist somit gegeben.
6. Zusammenfassung
  - 6.1. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist. Sie ist dem gemäss nach Vorberatung an der Gemeindeversammlung einer Gemeindeabstimmung vorzulegen.

#### **IV. Stellungnahme des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat hat sich in seiner Strategie bereits für die Bildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen. Nichts desto trotz entscheidet der Gemeinderat über seine inhaltliche Stellungnahme im Sinne von § 50b Abs. 1 Gemeindegesetz separat zu einem späteren Zeitpunkt. Es ist vorab das Gespräch mit der Schulpflege zu führen.

#### **V. Beschluss**

1. Es wird festgestellt, dass die Einzelinitiative von René Lee, Mettlenstrasse 7, Eglisau, mit dem Titel „Einheitsgemeinde (Zusammenlegung Schulgemeinde und Politische Gemeinde)“ vom 14. Juni 2017 gültig ist.
2. Die Kosten dieses Beschlusses fallen ausser Ansatz.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.

## **VI. Mitteilung an**

1. René Lee, Mettlenstrasse 7, 8193 Eglisau
2. Schulpflege Eglisau, Obergass 61, Postfach 28, 8193 Eglisau
3. Alle Mitglieder des Gemeinderates, per E-Mail
4. Martin Hermann, Gemeindeschreiber Eglisau, per E-Mail
5. Abteilungsleitende der Gemeindeverwaltung, per E-Mail

### **Gemeinderat**

Ursula Fehr  
Gemeindepräsidentin

Martin Hermann  
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: IA.17.leei,